

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und FAKT II ab 2023

**Informationsveranstaltungen
am 22.11.22, 30.11.22, 01.12.22 und 08.12.22**

Hans-Peter Eller, Klaus Gölz
Fachbereich Landwirtschaft

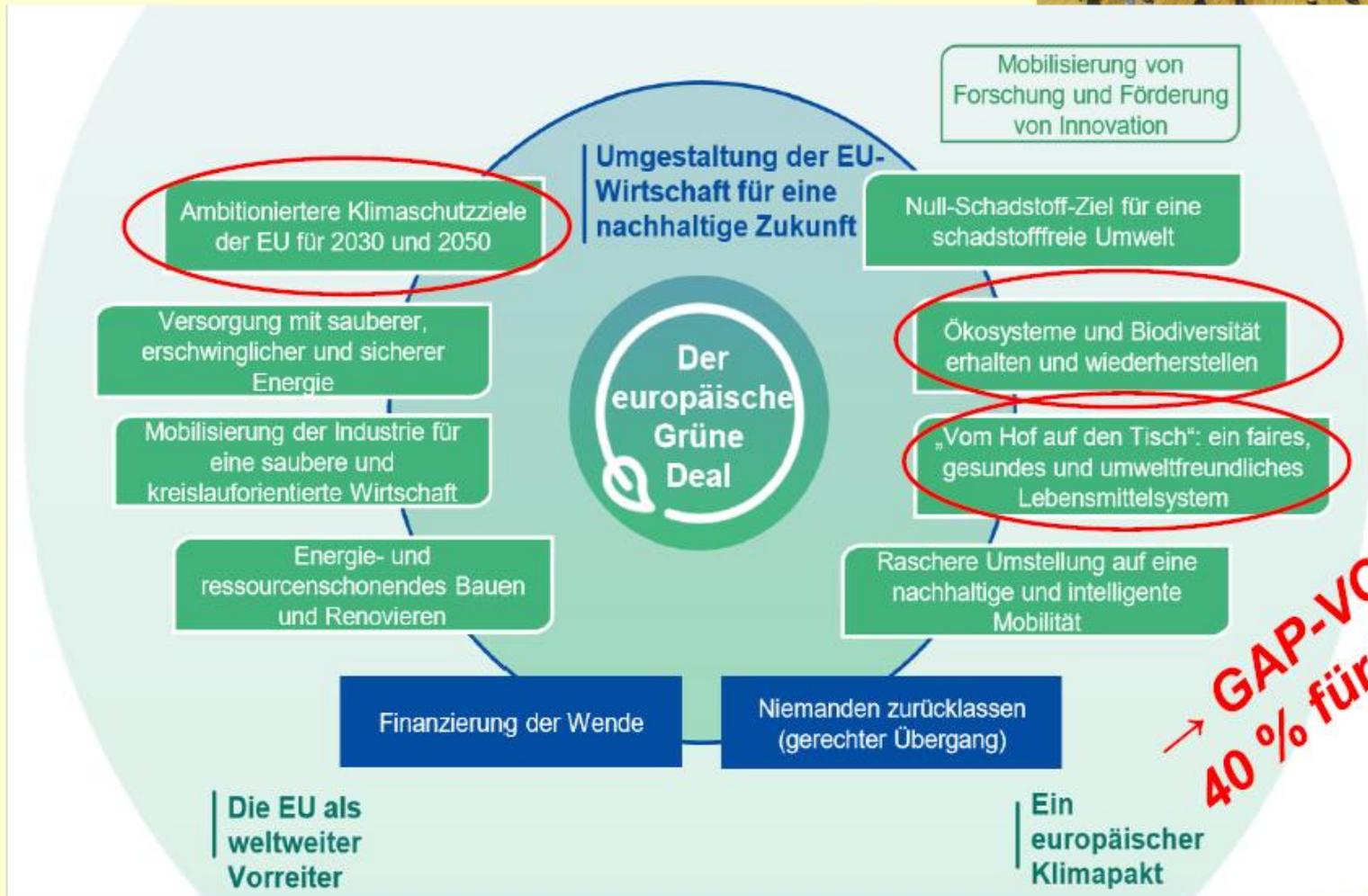
GAP-Reform 2023: Grundsätze

Achtung!!

**Die meisten Punkte sind inzwischen sicher, aber
kleinere Änderungen sind weiterhin möglich!**

Green Deal der EU

Executive Vice-President: Frans Timmermans



GAP-VO: mind. 40 % für Klimaziele!

Quelle: EU KOM 2020

Farm to Fork (F2F)

Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird helfen, eine Kreislaufwirtschaft - vom Erzeuger zum Verbraucher - zu erreichen:



Quelle: EU-KOM



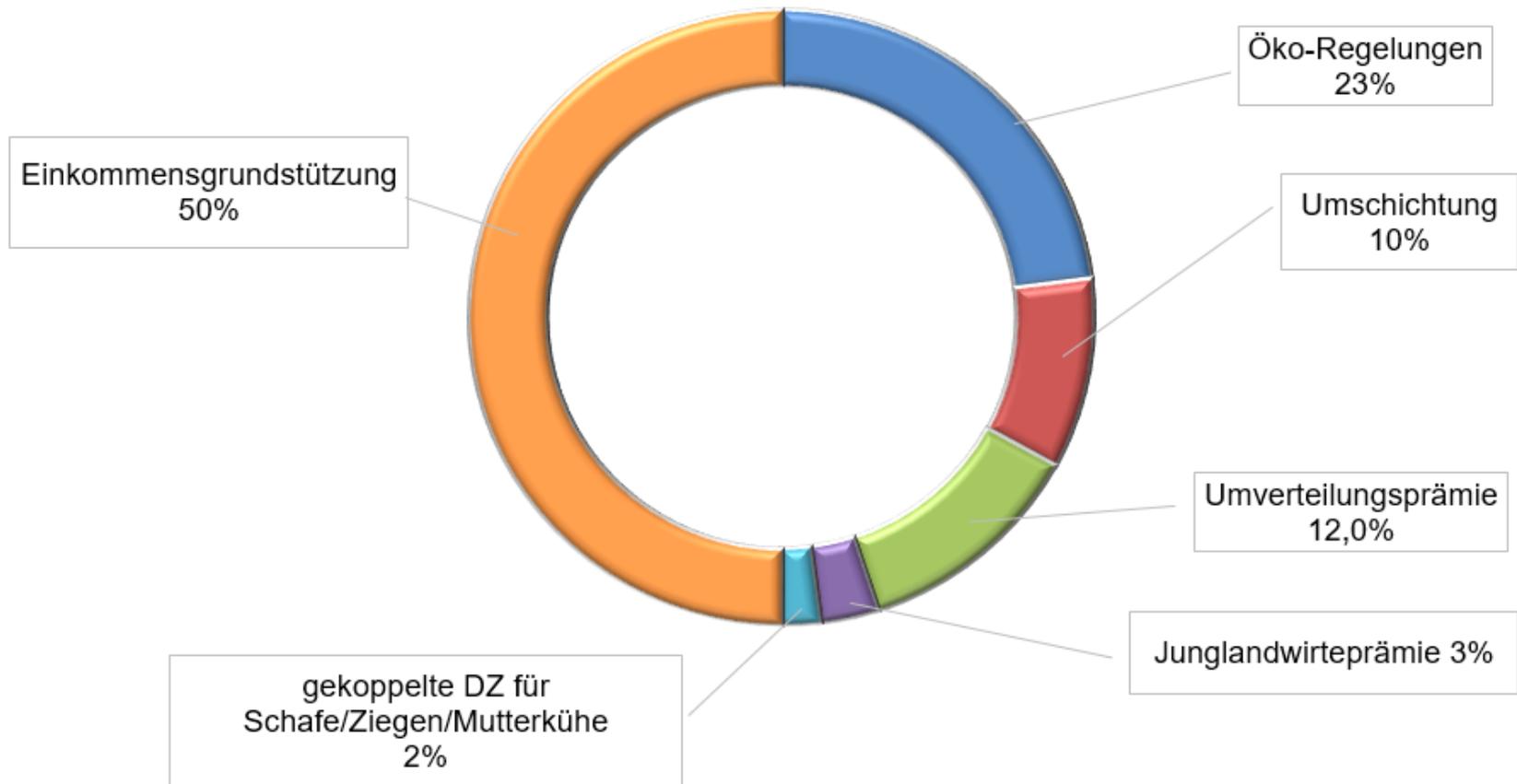
Was bedeutet was?

Konditionalität, GLÖZ, Öko-Regelungen

- Konditionalität: Heißt die neue Voraussetzung für den Erhalt der Zahlung, sprich ersetzt Cross-Compliance
- GLÖZ (**G**uter**L**andwirtschaftlicher**Ö**kologischer**Z**ustand): Teil der Konditionalität, vergleichbar mit dem bisherigen Greening
- Öko-Regelungen (Eco-Schemes): **freiwillige** „Regelungen für Klima und Umwelt“ – eine Art FAKT/MEKA der EU

Übersicht Direktzahlungen DE 2023

Direktzahlungen DE 2023 in Prozent



Quelle: MLR, Stand.1.2022

GAP ab 2023

1. und 2. Säule bleiben bestehen

	alt	neu
1. Säule:	Umschichtung in 2. Säule	Umschichtung in 2. Säule
	Junglandwirte/innen	Junglandwirte/innen
	Erste Hektare (UVP)	Erste Hektare (UVP)
	Greeningprämie	Öko-Regelungen
	Basisprämie	Basisprämie
	-	Gekoppelte Prämie
2. Säule	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen an Öko-Regelungen (1.Säule) anpassen • Ziele aus Biodiversitätstärkungsgesetz umsetzen • weitere Maßnahmen ergänzen (u.a. weitere FAKT-Angebote) 	
Konditionalität	Cross Compliance	Konditionalität = Cross Compliance + Greening-Anforderungen ab 2025: soziale Konditionalität integrieren

Grundanforderung an die Betriebsführung (I)

Kond.	Rechtsakt	CC
GAB 1	Wasserrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), Art. 11, Abs. 3 Buchst. e und h	
GAB 2	Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG)	GAB 1
GAB 3	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)	GAB 2
GAB 4	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)	GAB 3
GAB 5	Basisverordnung LM-/FM-sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 178/2002)	GAB 4
GAB 6	„Hormonverbots“-Richtlinie (Richtlinie 96/22/EG)	GAB 5
	Schweinekennzeichnung (Richtlinie 2008/71/EG)	GAB 6
	Rinderkennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000)	GAB 7
	Schaf-/Ziegenkennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 21/2004)	GAB 8

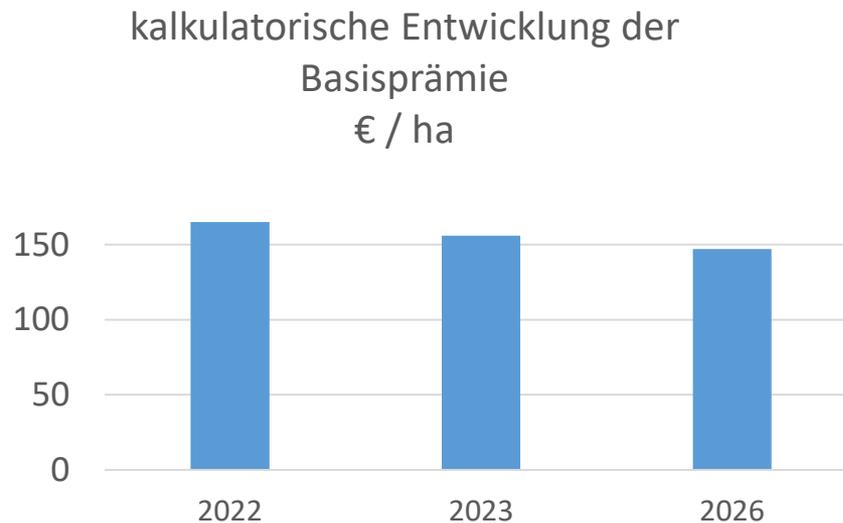
Grundanforderung an die Betriebsführung (II)

Kond.	Rechtsakt	CC
	TSE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	GAB 9
GAB 7	Pflanzenschutz-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	GAB 10
GAB 8	Pestizid-Richtlinie (Richtlinie 2009/128/EG), Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 - 5, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und 3	
GAB 9	Kälberschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/119/EG)	GAB 11
GAB 10	Schweineschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/120/EG)	GAB 12
GAB 11	Allg. Tierschutz-Richtlinie (Richtlinie 98/58/EG)	GAB 13

- Soziale Konditionalität (Art. 14 und Anhang IV der VO 2021/2115); umzusetzen bis 1. Januar 2025

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Basisprämie 1. Säule)

Nach Abzug der Budgets für die Umschichtung in die 2. Säule, Öko-Regelungen, Junglandwirteförderung, Weidetierprämie und Umverteilung auf die ersten Hektare werden die DZ als „Basisprämie“ pro Hektar ausgezahlt.



Umverteilungsprämie / Erste Hektare

- 12 % der Direktzahlungen werden zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe eingesetzt
- rd. **70 € für die ersten 40 ha** (akt. erste 30 ha 50 €/ha) und
- rd. **40 € für 41. bis 60. ha** (akt. 31-46 ha 30 €/ha)
- → in DE 2023: 531 Mio. €
→ in BW 2023 rund 65 Mio. €

Summe \emptyset > 60 Mio. € / Jahr für BW

(+ rund 20 Mio. mehr als aktuell)

Junglandwirteprämie – 1. Säule

- Für die Junglandwirteprämie wird zukünftig 3 % der nationalen DZ verwendet* (entspricht in DE 148 Mio. € / Jahr)
- ermöglicht: rund 134 €/ha bis zur Obergrenze von 120 ha
(akt.: 44 €/ha bis 90 ha)
- Neu: Nachweis einer Qualifikation!
 - Entweder **Abschlussprüfung (14 Berufe)/Studienabschluss im Bereich LW** oder
 - Teilnahme an **300 stündiger Bildungsmaßnahme** oder
 - **vor Antragstellung mind. 2-jährige Tätigkeit in lw. Betrieb** (Arbeitsvertrag >15 h/Woche oder krankversicherungspfl. mithelf. Familienangehöriger oder Gesellschafter mit Arbeitszeit >15 h/Woche)
 - **natürliche und jurist. Personen** erhalten max. 1 mal die JL-Förderung in ihrem “Leben”
- JL, der noch keine 5 Jahre die JL-Prämie erhalten hat, erhält ab 2023 die 134 €/ha für die Restlaufzeit ohne dass er die Anforderungen an die Ausbildung erfüllen muss

Wiedereinführung von gekoppelten Direktzahlungen – 1. Säule

- 2 % der Direktzahlungen
- Schaf- und Ziegenhalter, reine Mutterkuhhalter
 - in DE für 2023 : 88 Mio. €
 - für BW rund 9 Mio. € jährlich (ca. 34 € / Mutterschaf und Ziege, ca. 78 € / Mutterkuh)

Voraussetzung für die Zahlung

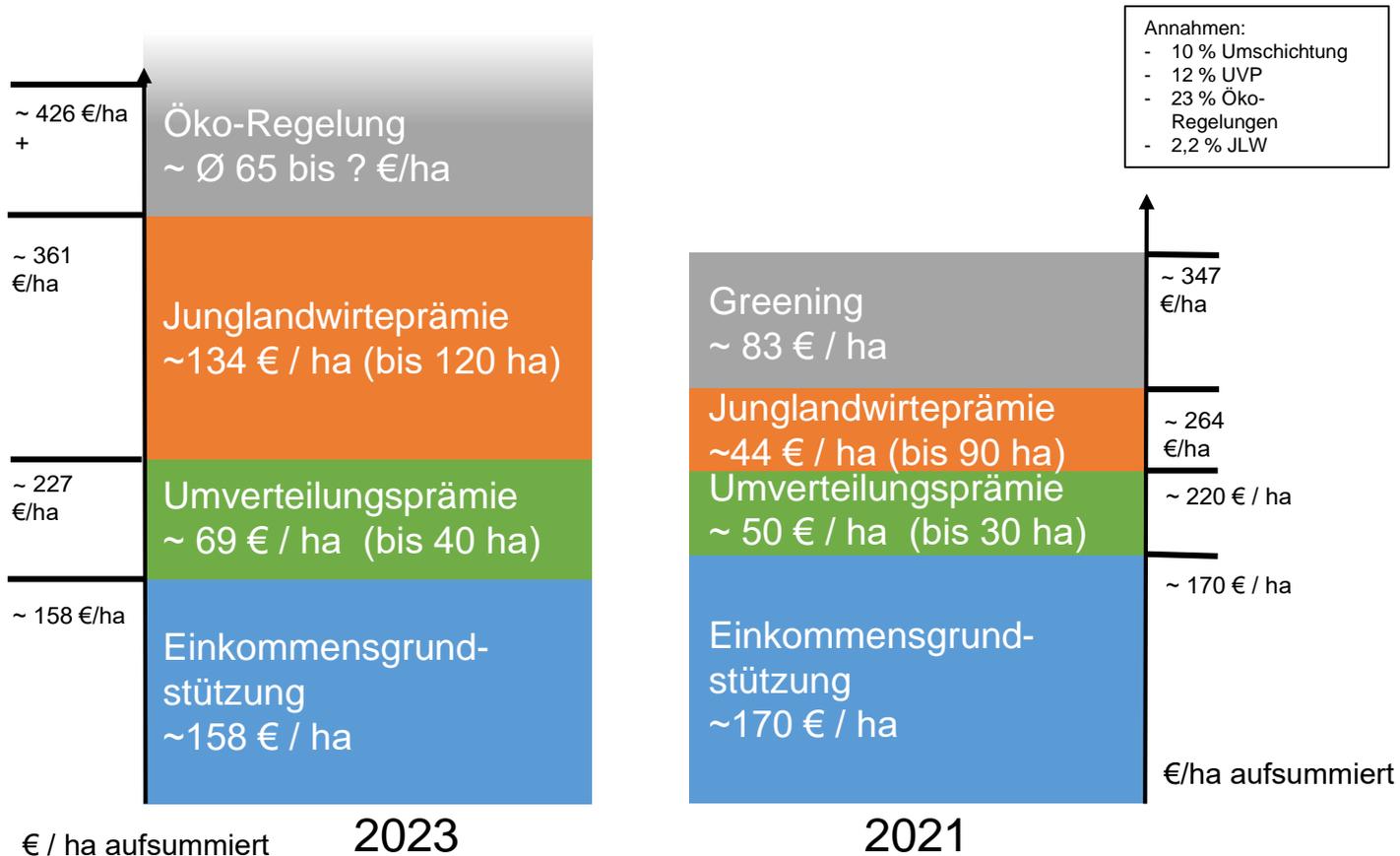
Mutterschafe und/oder -ziegen

- mindestens **6** Mutterschafe und/oder –ziegen
wird nur für die Anzahl von Tieren gewährt, die für den Stichtag des jeweiligen Jahres in der Altersgruppe zehn bis einschließlich 18 Monate und in der Altersgruppe ab 19 Monaten angezeigt wurden
- Mindestauszahlungsbetrag 225 €

Mutterkühe

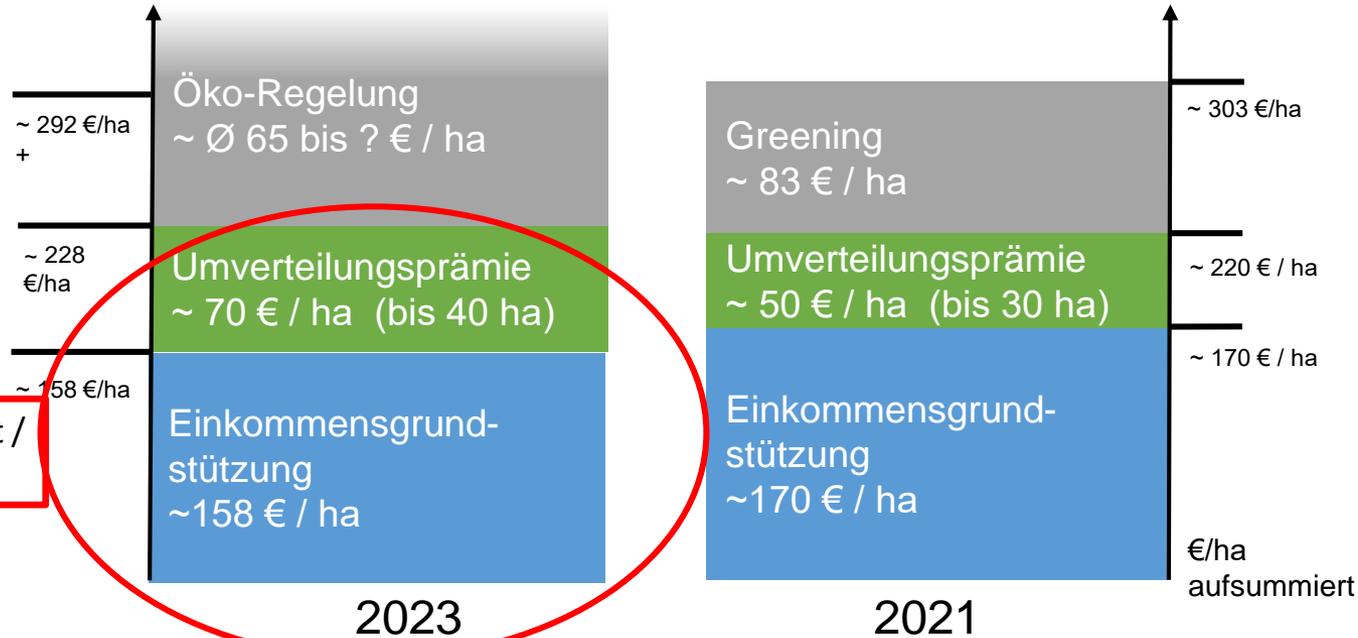
- mindestens **3** Mutterkühe
 - Mindestauszahlungsbetrag 225 €
-
- Ohrmarkennummer der Mutterschafe und –ziegen
 - Ohrmarkennummer der Mutterkühe
- > Beantragung der Anzahl der Tiere ist **nicht** ausreichend!

Mögliche Direktzahlungen für den ersten Hektar im Jahr 2023 in DE: € / ha



Quelle: MLR, Stand 28.1.2022,

Mögliche Direktzahlungen für den ersten Hektar im Jahr 2023 in DE (€ / ha) ohne JLW



Konditionalität / GLÖZ

- Zusätzlich:
- 10 % Umschichtung
 - 2 % gekoppelte DZ
 - 3 JLW

- Zusätzlich:
- 6 % Umschichtung
 - 0 % gekoppelte DZ
 - 1 % JLW

Quelle: MLR, Stand 28.1.2022,

€/ ha aufsummiert

Konditionalität: 9 GLÖZ-Standards

- **GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland**
- **GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten**
- **GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- **GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
- **GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion**
- **GLÖZ 6: Mindestbedeckung in sensibelsten Zeiten**
- **GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland**
- **GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen**
- **GLÖZ 9: Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland**

GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland)

- Referenzjahr für Dauergrünlandanteil: 2018
- Berechnung auf Ebene Region (BL bzw. Zahlstelle)
- Umwandlung nur mit Genehmigung; Anlage von Ersatzfläche
- Bagatellregelung: 500 m² in einer Region je Begünstigter und Jahr (**Achtung: keine Bagatellregelung nach LLG und SchALVO**)
- Abnahme über 4 %: keine weiteren Genehmigungen
- Stichtagsregelung, 01.01.2021; Anzeigepflicht

GLÖZ 2 (Schutz von Mooren und Feuchtgebieten)

- Ausweisung Gebietskulisse nach bestimmten Kriterien bis 2023
 - (in BW wird nur wenig Fläche in der Gebietskulisse liegen)
- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden – **kein Grünlandtausch**
- keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
- keine Veränderungen durch
 - **Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen**
 - **Bodenwendung tiefer als 30 cm**
 - **Auf- und Übersandung**
- Umwandlung in Paludikultur mit Genehmigung zulässig
- fachrechtliche Genehmigung für Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung notwendig

GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)

- Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden

GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens drei Metern
- Ausgenommen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§5 Absatz 4 DüV, §4a Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV)
- Ermächtigung für Länder in Gebieten mit Ent- und Bewässerungsgräben in erheblichen Umfang, Abstand zu verringern, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet.
- Anrechnung auf GLÖZ 8 (Stilllegung) möglich (>0,1 ha)

GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)

Ausweisung von **Erosionskulissen Wasser und Wind (neu: Faktor Regenerosivität)**

- **Acker Kwasser1: kein Pflügen vom 1.12.-15.2.;**

Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor 1.12. zulässig. **Bewirtschaftung quer zum Hang aktuell gelöscht!**

- **Acker Kwasser2: kein Pflügen vom 1.12.-15.2., vom 16.2.-30.11. nur bei**

unmittelbar folgender Aussaat (Aussaat max. 30.11.), Pflügen vor Reihenkulturen > 45 cm Reihenabstand **verboten.**

- **Acker Kwind: Pflügen nur bei Aussaat vor 1. März. Diverse weitere Regelungen und Ausnahmen.**

- **Land prüft derzeit Ausnahmemöglichkeiten**

- **Acker KWasser1: Pflügen quer zum Hang und weitere Erosionsschutzmaßnahmen**

GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)

Gilt ab 15.11.2023!

Keine Auswirkung in 2022!

- Bodenbedeckung auf **mind. 80%** der Ackerflächen (mehrfährige Kultur, Winterkultur, Zwischenfrucht, Stoppelbrache von Leg. oder Getreide (**einschl. Mais**), Begrünung, Mulchaufgabe (inkl. Belassen von Ernteresten), **Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder Abdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches**)
- Zeitraum grundsätzlich 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. des Folgejahres – gilt erst ab **Herbst 2023**
- Abweichender Zeitraum:
 - Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen: 15.09. – 15.11.; Aussaat bis 31.03., in höheren Lagen bis 15.04.
 - Ackerflächen mit schweren Böden (korrespondierend mit mind. 17 % Tongehalt): Ernte - 1. Okt.
- Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen: zwischen den Dämmen ist vom 15.11. – 15.01. Begrünung zuzulassen

GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)

Gilt ab 15.11.2023!
Keine Auswirkung in 2022!

- Obstbaumkulturen, Weinbauflächen:
 - keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung (in Gassen) zw. 15.11. – 15.01.
- Fortführung der Regelungen für brachliegende landwirtschaftliche Flächen (AF und DGL):
 - Selbstbegrünung oder Begrünung
 - Pflegeverbotszeitraum(Mähen, Mulchen): **1. April – 15. August** (bis 2022 30.6.)
 - Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder im Rahmen von AUKM außerhalb Pflegeverbotszeitraum möglich; innerhalb nur bei entsprechender AUKM
 - Ausnahme bei Anlage von Streifen oder Teilflächen (z.B. Bejagungsschneisen, Kiebitz- oder Lerchenfenster)

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- gilt nicht für Betriebe:
 - mit Ackerland von bis zu 10 ha
 - **max. 50 ha Acker**, wenn **mehr als 75% der AF** für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, Brache oder eine Kombination dieser Nutzungen ist (in BW ca. 500 Betriebe)
 - **max. 50 ha Acker**, wenn **mehr als 75 % der beihilfefähigen LF** Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen (in BW ca. 11 000 Betriebe)
- bei Betrieben, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind (Ökobetriebe), werden Anforderungen als erfüllt angesehen



GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- auf mind. **33 % der Ackerfläche** andere Kultur als im Vorjahr;
- auf mind. **weiteren 33 % der Ackerfläche** Fruchtwechsel durch
 - andere Kultur als im Vorjahr oder durch
 - Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung durch Untersaat zu erfolgen (Aussaat vor **15. Oktober**; Einarbeitung ab **16. Februar**), sowie spätestens im dritten Jahr Wechsel der Hauptkultur;
- auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr statt.
- Im Gemüseanbau auch möglich durch **Anbau einer Zweitkultur**

Gilt ab 1.1.2024! Für 2023 ausgesetzt – aber Wechsel im 3. Jahr ab 2024!!

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

Neu

- Im Fall einer Beantragung der FAKT-Maßnahmen **E.10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Futterbau** oder **E.9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern** kann die Ausnahmeregelung für den Betrieb nicht in Anspruch genommen werden.
→ Die Vorgaben zum Fruchtwechsel sind einzuhalten!

GLÖZ 8 (Mindestanteil nicht produktiver Flächen)

1. Wer von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchte, muss alle Ackerflächen, die in 2021 + 2022 brach oder stillgelegt waren, auch in 2023 weiterhin stilllegen!
Dieses betrifft ÖVF und sonstigen Brachen (nicht FAKT/LPR-Brachen)
2. Wenn 1.) erfüllt, dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden.
→ Flächen müssen aber im GA 2023 gekennzeichnet werden!
Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen sind **nicht zulässig**.
3. Wer die **Öko-Regelung ÖR 1a und 1b beantragt**, kann die Ausnahmeregelung **nicht** in Anspruch nehmen, sondern muss zunächst 4% der Ackerfläche als nicht produktive Fläche bereitstellen bzw. stilllegen und kann darüber hinaus Brachen als ÖR beantragen.

GLÖZ 8 (Mindestanteil nicht produktiver Flächen)

Für 2023
ausgesetzt

- 4 % Mindestanteil nicht produktiver Flächen durch Brachen oder LEs auf Ackerland; Agroforstsysteme können nicht angerechnet werden
- *Es darf aktiv begrünt werden – keine Idw. Kultur in Reinsaat.*
- kein Einsatz von Düngemitteln und PSM
- ab dem **1. September** des Stilllegungsjahres Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, oder Beweidung des Aufwuchses durch Schafe oder Ziegen (**Ausnahmen ab 15.08. für Raps und W-Gerste?**)
- mehrjährig möglich
- gilt nicht für Betriebe analog GLÖZ 7, aber keine 50 ha-Grenze für Ackerland (**keine Ausnahme für Ökobetriebe**)

GLÖZ 8 (Mindestanteil nicht produktiver Flächen)

- Ermächtigung für zuständige Behörde ab dem 1. August Beweidung oder Schnittnutzung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zuzulassen
- Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen

GLÖZ 9 (Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland)

- Am 01.01.2015 bestehendes DGL in Natura 2000-Gebieten
- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Ausnahme für DGL, welches im Rahmen von AU(K)M umgewandelt wurde
- Genehmigungspflicht für Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche
- Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung
- Verordnungsermächtigung für Landesregierungen einzelne Gebiete oder Teile von Gebieten das in ihnen gelegene DGL nicht als umweltsensibel festzulegen
- Regelungen zu Verwaltungsverfahren

GLÖZ Fazit – bzw. was muss schon 2022 bedacht werden?

- 2 jährig stillgelegte Flächen, außer FAKT-Brachebegrünungen nicht pflügen, da Ausnahme hierfür nicht gilt!
- Fruchtfolgewechsel planen – gilt Schlagbezogen

Betriebswirtschaftlich – Antragstellung sinnvoll?

Vgl. auch verschiedene Berechnungen wie TopAgrar:

Grundsätzlich – der Antrag ist für fast jede Art von Betrieb wirtschaftlich sinnvoll – gilt auch für höchst Intensive Betriebe!

Bei den Öko-Regelungen sieht das anders aus!

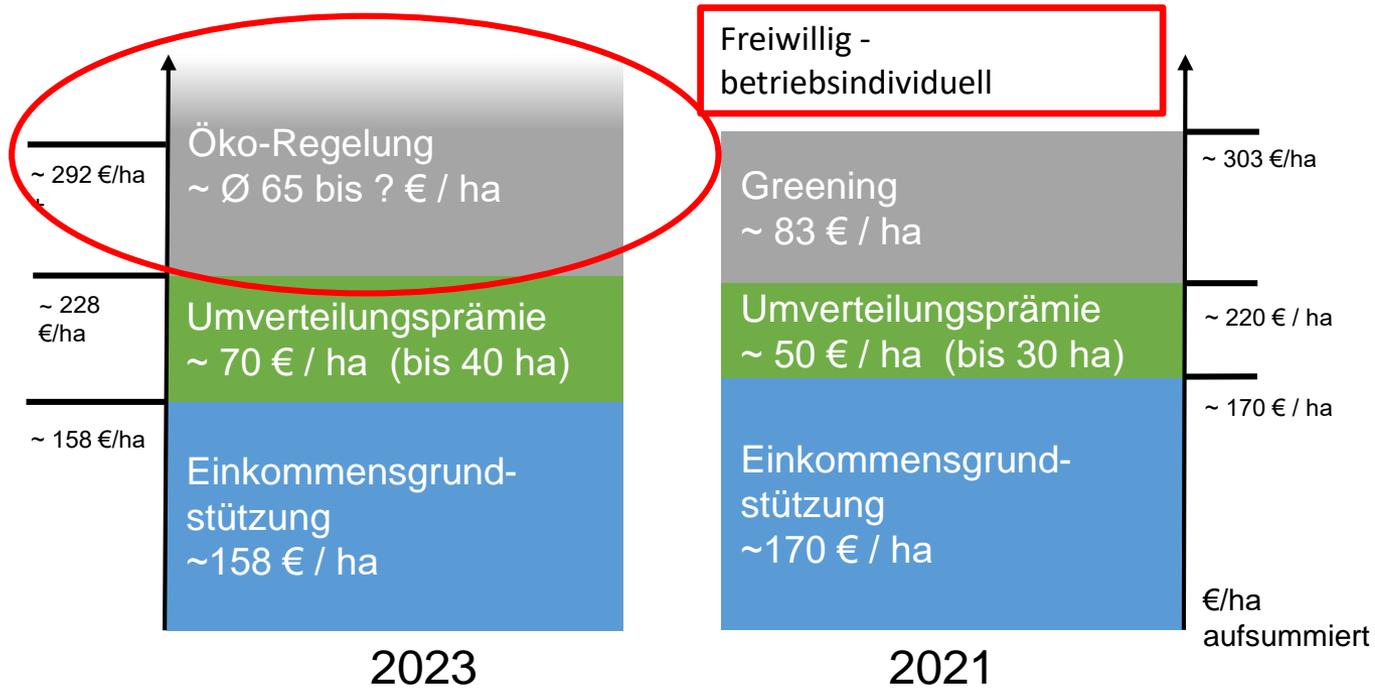
1. Säule – Öko - Regelungen



Quelle:
MLR

Vergleichbar mit EU - FAKT auf Bundesebene

Mögliche Direktzahlungen für den ersten Hektar im Jahr 2023 in DE (€ / ha) ohne JLW



- Zusätzlich:
- 10 % Umschichtung
 - 2 % gekoppelte DZ
 - 3 JLW

- Zusätzlich:
- 6 % Umschichtung
 - 0 % gekoppelte DZ
 - 1 % JLW

Quelle: MLR, Stand 28.1.2022,

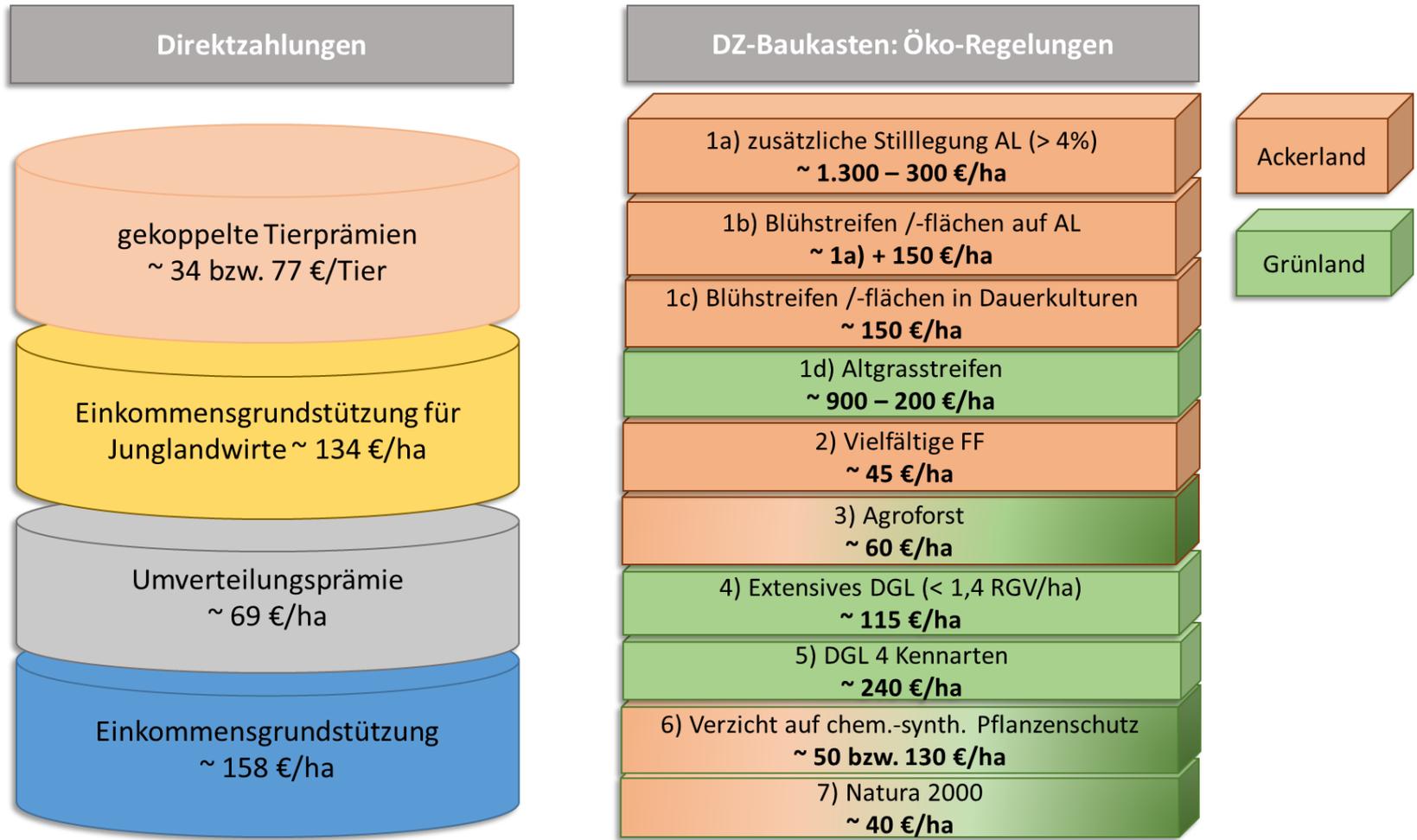
€/ ha aufsummiert

Öko-Regelungen 1. Säule Maßnahmen Deutschland

Öko-Regelungen:

- Maßnahmen, mit denen zusätzliche Beiträge für Umwelt-, Biodiversität- und Klimaschutz erbracht und honoriert werden.
- Sie gehen über die Konditionalität hinaus und sind an konkrete Leistungen geknüpft.
- Es gibt bundeseinheitliche sieben Öko-Regelungen in Deutschland.
- Öko-Regelungen sind für konventionelle und biologisch wirtschaftende Betriebe
- Sie sind freiwillig.
- **Die Verpflichtung zur Teilnahme ist einjährig.**
- Manche Maßnahmen können auf derselben Fläche und ein weiteres Mal ohne Neuanlage beantragt werden.
- Sie müssen/können jährlich neu beantragt werden mit dem Antrag zum 15. Mai!
- **Alle Beträge sind Planwerte – Veränderungen möglich, ggf. plus 30%!**

Förderprogramme der 1. Säule



Öko-Regelungen* 1. Säule Maßnahmen Deutschland (I)

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen über GLÖZ 8-Brachen (4 % AL in DE) hinaus:

a	<u>Brachen-AL:</u>	erster %-Punkt: (4.-5.%)	1.300 €/ha*
		bis zweiter %-Punkt: (5.-6.%)	500 €/ha*
		bis fünfter %-Punkt (6.-9.%)	300 €/ha*
b	<u>Blühstreifen/-flächen AL und DK:</u>	(Auf AL als Zuschlag kombinierbar mit ÖR Nur für zusätzliche Stilllegung!)	150 €/ha*
c	<u>Altgrasstreifen DGL:</u>	erster %-Punkt:	900 €/ha*
		bis dritter %-Punkt:	400 €/ha*
		bis sechster %-Punkt:	200 €/ha*

kann/muss auf
Einzelflächen
im Umfang
< 20 %
(>0,1ha)
erfolgen

Öko-Regelungen* 1. Säule Maßnahmen Deutschland (II)

2. Vielfältiger Ackerbau mit fünf Hauptfruchtarten (mind. 10 % Leguminosen): **45 €/ha***

5 Kulturen von 10-30%, 66% Getreideanteil, min. 1 Leguminose
3. Beibehaltung von Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland: **60 €/ha***
4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs: **115 €/ha***
(100€/ha ab 2024)
5. Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten: **240 €/ha***
Aber sinkend!
6. Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel: **130 €/ha***
50 €/ha *#
7. Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten: **40 €/ha***

*Hinweis: Es handelt sich um Planwerte 2023 (+30 % möglich) gemäß Direktzahlungen-VO

ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

- €/ha nach %-Staffelung – 1300€(1.%) - 500€(2.%) - 300€(3.-6.%)
- Anlage von nichtproduktiven Flächen auf AL (> GLÖZ 8-Verpflichtung hinaus)
- **mindestens 1 %**
(keine Konditionalität-LE oder Agroforstsysteme)
- Mindestgröße 0,1 Hektar
- brachliegen während des ganzen Antragsjahres
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat begrünt (oder ÖR 1b)
- keine Anwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
- ab dem 15. August: Aussaat oder Pflanzung von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen möglich
- Auch Nutzbar für Betriebe, die nicht stilllegen müssen
- Bei Öko-Betriebe – aber Verlust der FAKT-Förderung!

ÖR1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR 1b: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

- **150€/ha**
- muss auf Flächen nach ÖR 1a (Brachen) angelegt werden
- Mindestgröße: jeweils 0,1 ha
- Blühstreifen müssen mindestens 20 m (auf überwiegender Länge) und dürfen höchstens 30 m breit sein.
- Blühfläche: nicht streifenförmige Fläche mit einer Höchstgröße **von 1 Hektar** je Blühfläche. Blühstreifen von mehr als 30 Meter Breite gelten als Blühfläche.
- Saatgutmischung aus Arten nach Liste* in GAP-DZ-VO:
 - einjährig: mindestens 10 Arten aus Gruppe A (können aus Gruppe B ergänzt werden)
 - zweijährig: mindestens 5 Arten aus Gruppe A und mindestens 5 aus Gruppe B
- keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- kann ohne Neuanlage zwei mal hintereinander auf der selben Fläche beantragt werden (sofern entsprechende Saatgutmischung: s.o.)
- Aussaat bis zum 15. Mai
- ab 1. September: Bodenbearbeitung für folgende Winterkultur

ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR 1c: Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen (150€/ha)

- 150€/ha
- Saatgutmischung aus Arten nach Liste* in GAP-DZ-VO:
 - einjährig: mindestens 10 Arten aus Gruppe A (können aus Gruppe B ergänzt werden)
 - zweijährig: mindestens 5 Arten aus Gruppe A und mindestens 5 aus Gruppe B
- kann ohne Neuanlage zweimal hintereinander auf der selben Fläche beantragt werden (sofern entsprechende Saatgutmischung: s.o.)
- Aussaat bis zum 15. Mai
- keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

ÖR1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR 1d: Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland

- €/ha nach %-Staffelung – 900€(1.%) - 400€(2.+3.%) - 200€(4.-6.%)
- **mindestens 1 %** bis höchstens 6 % des förderfähigen DGL
- ~~mindestens 10 % und~~ höchstens 20 % der einzelnen DGL-Fläche
- Mindestgröße Altgrasstreifen oder Altgrasfläche: 0,1 ha.
- Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist ab dem 1. September zulässig.

Achtung: noch in der Diskussion:

Die Landesregierungen können festlegen, dass bestimmte Flächen für die ÖR (Variante 1, 2 und 4) nicht in Betracht kommen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.).

ÖR2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau (mind. 10 % Leguminosen)

- 45€/ha
- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr
- pro Hauptfruchtart mind. 10 % bis max. 30 % Anteil (Getreide max. 66 %)
- mind. 10 % Leguminosen (einschließlich Gemenge wenn Leguminosen überwiegen)
- wenn > 5 Hauptfruchtarten : Mindestanteile zusammenfassen
- Hauptfrüchte:
 - Gattungen landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (nach botanischer Klassifikation),
 - jede Art in den Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind eine Hauptfruchtart,
 - Winter- und Sommerkulturen der selben Gattung gelten als unterschiedliche Kulturen
 - Triticum spelta ist unterschiedliche Kultur zu anderen Kulturen der Gattung
 - Mischkulturen von Leguminosen (auch mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen) sind: Leguminosenmischkultur,
 - Alle Mischkulturen, sind: Mischkultur.
- Nicht angerechnet: brachliegendes Ackerland
- Mit FAKT-Öko-Förderung ohne Abschlag kombinierbar

ÖR3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

- 60€/ha
 - 60 €/ha (bezogen auf den Forststreifen)
 - **Ziel:** Rohstoff oder Lebensmittel; Voraussetzung: **geprüftes Nutzungskonzept**; bestimmte Arten nicht ff; **mind. 2 Streifen/Schlag** mit max. 40% der Schlagfläche oder **50-max. 200 verstreute Pflanzen** je Hektar;
 - **Gehölzstreifen:** durchgängig bestockte; mind. 2 Streifen; Flächenanteil am Schlag 2-35%; Breite 3-25 m; max. Abstand Streifen untereinander und zur Schlaggrenze 100 m, Mindestabstand 20 m (Ausnahme: Streifen an Gewässer); Holzernte nur im Januar, Februar, Dezember;
 - LE sind kein Agroforst

ÖR4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- **115€/ha (100 € ab 2024)**
- Gesamtbetriebliche Maßnahme
- durchschn. Viehbesatz von mind. **0,3 und höchstens 1,40 RGV / ha förderfähigem DGL** (nicht wie bisher HFF!) im Antragsjahr
- Der Viehbesatz kann vom 1. Januar bis 30. September an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nur in der Höhe von max. 1,4 RGV je / ha DGL des Betriebs (140 kg N/ha)
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- Mit FAKT-Öko-Förderung mit Abschlag von 50 € kombinierbar

ÖR 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- **240€/ha aber sinkend**
- Dauergrünland mit mindestens vier Pflanzenarten aus der Länderliste „Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands“
- Länder legen Kennartenlisten an mit Arten, Artengruppen, ~~Mindestanzahl~~ / Art und Bestimmungsmethoden (wird aktuell erarbeitet)
- Mit FAKT-Öko-Förderung ohne Abschlag kombinierbar

Nachweis durch Landwirt mit georeferenzierten Bildern!

ÖR6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- **130 €/ha aber sinkend, (50 €/ha bei Leguminosen als Ackerfutter, Gras, Grünfutter)**
- Einzelflächen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz
(gilt für alle PSM mit Ausnahme von PSM mit „Wirkstoffen mit geringem Risiko“ oder die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind)
- keine PSM vom 1. Januar bis 31. August bei:
 - **Sommergetreide**, einschließlich Mais, Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte (**keine Winterungen möglich!**)
 - Feldgemüse.
- keine PSM vom 1. Januar bis 15. November:
 - Ackerland zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen
 - als Ackerfutter genutzte Eiweißpflanzen (auch Gemenge)
- Verpflichtungszeitraum endet bei letzter Ernte im Antragsjahr, wenn eine Bodenbearbeitung für Folgekultur erfolgt (frühestens auf den 31. August)

ÖR7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf land-wirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

- **40€/ha**
- Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in FFH und Vogelschutzgebieten (Gebiete in Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG oder nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesen).
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage im Antragsjahr
- keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen im Antragsjahr vornehmen werden (Ausnahme: genehmigte Maßnahme des Naturschutzes)

Welche Öko-Regelungen passen?

Immer bedenken, dass in aller Regel FAKT verloren geht!
Aber keine / kaum Überschneidungen von ÖR und FAKT II

- zusätzliche Stilllegung von 1% ist bei 1300 €/ha in aller Regel wirtschaftlich jedes weitere Prozent wirtschaftlich fraglich (6.% 500 €/ha, 7.-10.% 300 €/ha) – aber auch von der Fläche abhängig – Teilung? (maximal 6 zusätzliche %)
- Begrünung der zusätzlichen Brache? – evtl. Hemmschuh der Vermessung auf der Fläche - ansonsten bezahlt es die Kosten!
- Altgrasstreifen – wer passende Flächen hat, ggf. sinnvoll – Frage des Umfangs (1.% 900 €/ha, bis 3.% 400 €/ha, bis 6.% 200 €/ha)

Welche Öko-Regelungen passen?

- Fruchtfolge für 45€/ha in den vielen Fällen unwirtschaftlich (aber mit Öko-kombinierbar)
- extensives Grünland – eher ja für alle, die bisher auch am FAKT teilgenommen haben (Fördersatz aber sinkend!)
- 4 Kennarten – ja wer bisher FAKT gemacht hat (wenn 6 Kennarten – FAKT II Teilnahme) Fördersatz aber sinkend!
- Verzicht chemisch synthetischer PSM auf einzelnen Flächen – je nach Ausgestaltung – für Ackerfutter, Gras, Grünfutter ggf. Mitnahmeeffekt

Pause

FAKT II ab 2023

Förderprogramm für Agrarumwelt und Klimaschutz



FAKT II- Grundprinzipien (I)

Die bewährten Grundprinzipien der Agrarumweltförderung werden auch im neuen FAKT II ab 2023 beibehalten:

- ein Ausgleich kann **nur für erbrachte Umweltleistungen** gezahlt werden, die die Grundanforderungen an Düngung und Pflanzenschutz sowie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen.
- Ausschluss von Doppelförderungen
- Ausgleich nur für Flächen in Baden-Württemberg
- Teilnahme ist **freiwillig**. Jedoch ist bei den meisten FAKT-Maßnahmen eine 5-jährige Verpflichtung einzuhalten. Ausnahme: FAKT G-Maßnahmen (Tiergerechte Haltungsverfahren) mit 1-jähriger Verpflichtung.

FAKT II- Grundprinzipien (II)

- Baukastenprinzip
 - Teilnehmer können die für den Betrieb geeigneten Maßnahmen auswählen
 - Maßnahmen sind größtenteils miteinander kombinierbar – siehe Kombinationstabelle
- Öko-Regelungen und FAKT-Maßnahmen sind teilweise kombinierbar.
- Mindestauszahlungsbetrag von 250 Euro je Betrieb und Jahr
- Die Beantragung erfolgt über FIONA (Förderantrag und jährlicher Auszahlungsantrag).
- keine Förderung für Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 u. 16 BNatSchG (Ökokonten)
- Keine Förderung nach FAKT, wenn derselbe Sachverhalt nach der Landschaftspflegeleitlinie (LPR) gefördert wird (keine Doppelförderung)

Antragsverfahren in FAKT II

- Verpflichtungen aus FAKT I laufen bei allen Antragstellern am **31.12.2022** aus.
- Ab dem Antragsjahr 2023 ist kein Vorantrag für FAKT II mehr erforderlich. Stattdessen wird der so genannte „**Förderantrag**“ eingeführt.
- Die **Antragstellung für FAKT II läuft zweistufig**. Zunächst ist der **Förderantrag** als eigenständiger Antrag vorab über FIONA zu stellen. Die Antragsteller erhalten einen Förderbescheid, in dem die Verpflichtungsumfänge und Laufzeiten der beantragten FAKT-Maßnahmen festgelegt werden (= Planungssicherheit).
- Die Auszahlung ist dann jährlich im Frühjahr über den Gemeinsamen Antrag zu beantragen (**FAKT-Auszahlungsantrag**).
- Der Förderantrag ist nur einmalig im ersten Jahr (Neuverpflichtung) zu stellen, ab 2024 evtl. bei Erweiterung (Erhöhung) der Verpflichtung oder Umstieg in höherwertige Maßnahme.
- Für einjährige Maßnahmen muss jedes Jahr im Herbst ein Förderantrag gestellt werden.

FAKT II – Förderantrag in FIONA

Der Förderantrag ist zwingende Voraussetzung um die gewünschten FAKT-Maßnahmen zu beantragen. Mit dem späteren FAKT-Auszahlungsantrag im Gemeinsamen Antrag können dann keine neuen FAKT-Maßnahmen mehr beantragt werden.

WICHTIG:

Alle Antragsteller, die in 2023 in FAKT II einsteigen wollen, müssen zwingend vorab einen Förderantrag stellen.

Der FAKT II – Förderantrag kann über FIONA vom ~~01.12.2022~~ 08.12.2022 bis 31.01.2023 gestellt werden.

Künftig wird es Teilmaßnahmen geben, die mit einem Wert (z.B. Flächenumfang in ha, Baumzahl, Tierzahl) beantragt werden (vergleichbar dem FAKT I – Vorantrag) und es wird Teilmaßnahmen geben, die mit einer konkreten Fläche beantragt werden müssen.

Bei Teilmaßnahmen, die auf einer konkreten Fläche beantragt werden, ist die Verpflichtung grundsätzlich während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums immer auf derselben Fläche zu erbringen.

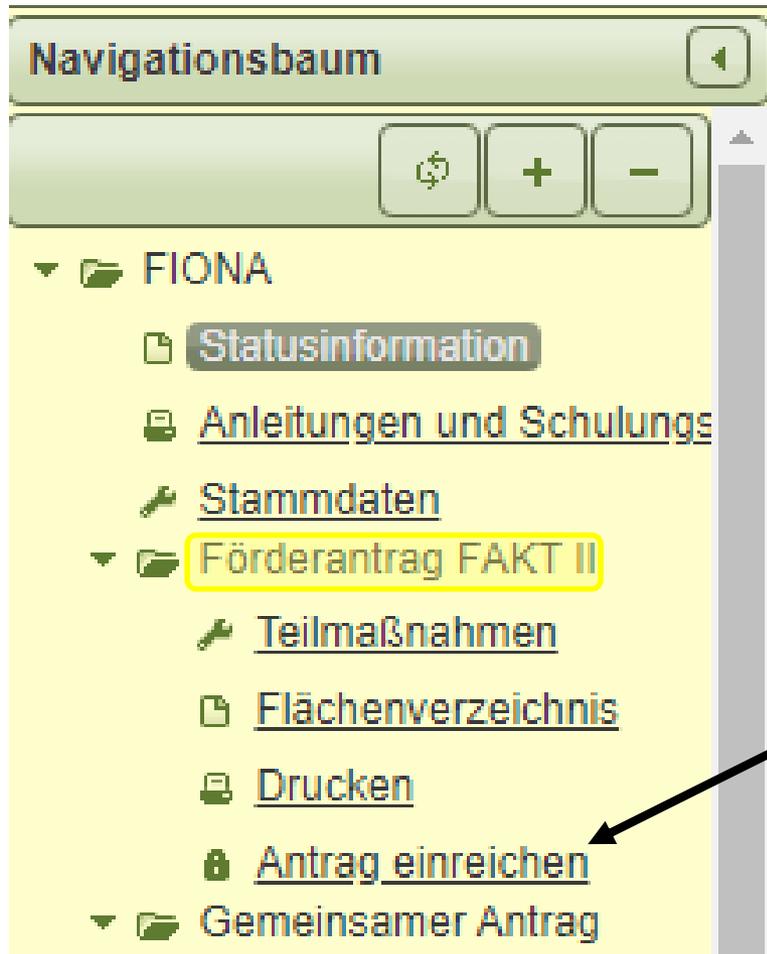
FAKT II – Förderantrag in FIONA

Einzelflächenbezogene Teilmaßnahmen	
B1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL
B3.2	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten
B4	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen
B5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen
E7	Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)
E8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
E14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen

- Verpflichtung ist 5 Jahre immer auf der gleichen Fläche zu erbringen
- Beantragung im Förderantrag: Teilschlag in FIONA-GIS erfassen

FAKT II – Förderantrag in FIONA

Beantragung der Teilmaßnahmen



- Öffnen der Beantragungsmaske über „Teilmaßnahmen“
- Flächenverzeichnis für die Angaben bei einzelflächenbezogenen Teilmaßnahmen
- **Antrag einreichen ->** Förderantrag wird beim Landwirtschaftsamt eingereicht

FAKT II – Förderantrag in FIONA

Beantragung der Teilmaßnahmen - Besonderheiten

FV1.1 i Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung		Beantragter Umfang - Neuverpflichtung
Neuverpflichtung	FAKT-Maßnahme	
1	5	9
i	i	i
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
01 <input type="checkbox"/> i A2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	<input type="text"/>
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland		
02 <input checked="" type="checkbox"/> i B1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	21 2,9546
03 <input type="checkbox"/> i B3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	23 1,6540
04 <input checked="" type="checkbox"/> i B4	Extensive Nutzung von Biotopen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG)	24 3,1254

- Teilmaßnahmen, die mit einem Wert beantragt werden z.B. A2 durch Häkchen bei Maßnahme und ha in Spalte 9
- Bei einzelflächenbezogenen Teilmaßnahmen wird in Spalte 9 der Wert aus dem Flächenverzeichnis bzw. erfasster Geometrie übernommen und vordruckt.

FAKT II - Struktur

10 Maßnahmen werden künftig gestrichen, da diese als **Öko-Regelung** im Rahmen der Direktzahlungen angeboten werden oder aus anderen Gründen wegfallen.

17 neue Maßnahmen kommen in FAKT II hinzu. Das FAKT II Programm umfasst künftig 42 Fördermaßnahmen (bisher in FAKT I: 35 Maßnahmen)

Maßnahmenbereich mit 5-jähriger Verpflichtung	
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland
C	Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen
D	Ökologischer Landbau
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen
F	Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz
Maßnahmenbereich mit 1-jähriger Verpflichtung	
G	Besondere tiergerechte Verfahren

FAKT II – Übersicht der Maßnahmen (1)

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

	FAKT II-Maßnahmen für die Förderperiode 2023 - 2027	Geplanter ²⁾ Fördersatz 2023 € je Einheit	
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
A2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80	
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland		
B1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL	150	³⁾
B3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260	
B4	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen	300	³⁾
B5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300	³⁾
B6	Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT DGL-Flächen	50	
B7	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	

¹⁾ Einstieg ab 2024 vorgesehen.

²⁾ Vorläufige Angaben: Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.

³⁾ abgesenkte Fördersätze bei Kombination mit bestimmten Maßnahmen von FAKT II bzw. Ökoregelungen der ersten Säule.

FAKT II – Übersicht der Maßnahmen (2)

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

C	Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen	
C1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5
C3	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	
	Vorderwälder Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	120
	Vorderwälder Rind - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	90
	Vorderwälder Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	200
	Hinterwälder Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400
	Hinterwälder Rind - Mutterkuh (Umfang: Tiere)	140
	Hinterwälder Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360
	Limpurger Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400
	Limpurger Rind - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	140
	Limpurger Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	140
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360
	Altwürttemberger Pferd - Stuten (Umfang: Tiere)	120
	Altwürttemberger Pferd - Hengste (Umfang: Tiere)	250
	Schwarzwälder Fuchs - Stuten (Umfang: Tiere)	120
	Schwarzwälder Fuchs - Hengste (Umfang: Tiere)	250
	Schwäbisch Hällisches Schwein - Muttersau (Umfang: Tiere)	160
	Schwäbisch Hällisches Schwein - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180
	Deutsches Edelschwein - Muttersau (Umfang: Tiere)	100
	Deutsches Edelschwein - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180
	Deutsche Landrasse - Muttersau (Umfang: Tiere)	100
	Deutsche Landrasse - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180

¹⁾ Einstieg ab 2024 vorgesehen.

²⁾ Vorläufige Angaben: Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.

³⁾ abgesenkte Fördersätze bei Kombination mit bestimmten Maßnahmen von FAKT II bzw. Ökoregelungen der ersten Säule.

FAKT II – Übersicht der Maßnahmen (3)

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

D	Ökologischer Landbau		
D2	Ökolandbau - Einführung - Acker und Grünland	430	³⁾
	Ökolandbau - Einführung - Gartenbau	950	
	Ökolandbau - Einführung - Dauerkulturen	1.450	
	Ökolandbau - Beibehaltung - Acker und Grünland	240	³⁾
	Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau	680	
	Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkulturen	1.000	
	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb)	40	
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen		
E1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100	
E3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80	
E4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60	
E5	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2.700	³⁾
E6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100	
E7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	650	
E8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	730	
E9	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	130	
E10	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100	³⁾
E11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300	
E12	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	50	
E13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150	
E13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230	
E14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500	³⁾
E15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	260	³⁾
F	Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz		
F3	Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	50	
F4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	100	



FAKT II – Übersicht der Maßnahmen (4)

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

G	Besonders tiergerechte Haltungsverfahren		
G1	Sommerweideprämie (GV)		50
G2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe		14
G2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe		23
G3.1	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe (100 Tiere)		25
G3.2	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe (100 Tiere)		65
G3.3	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (100 Tiere)		130
G4.1	Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshühnern (100 Tiere)		130
G4.2	Tiergerechte Haltung von Zweinutzungshühnern		8
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung)		110
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Deckzentrum)		45
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall)		125
G6	Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe		8
G7	Tiergerechte Haltung von Kälbern ¹⁾	Neue Maßnahme ab 2024 geplant	35
G8.1	Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Einstiegsstufe ¹⁾	Neue Maßnahme ab 2024 geplant	150
G8.2	Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Premiumstufe ¹⁾	Neue Maßnahme ab 2024 geplant	250

¹⁾ Einstieg ab 2024 vorgesehen.

²⁾ Vorläufige Angaben: Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.

³⁾ abgesenkte Fördersätze bei Kombination mit bestimmten Maßnahmen von FAKT II bzw. Ökoregelungen der ersten Säule.

FAKT II

weggefallene Maßnahmen im Vergleich zu FAKT I

gestrichene FAKT-Maßnahmen ab 2023:

- A1 - Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige FF) → **künftig Ökoregelung ÖR 2**
- B1.1 - extensive Bewirtschaftung DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF → **ÖR 4**
- B3.1 - Bewirtschaftung artenreiches GL (mind. 4 Kennarten) → **ÖR 5**
- D1 - Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel auf Acker und Dauerkultur → **ÖR 6**
- E1.1 - Herbstbegrünung im Acker → **GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung)**
- E2.1 - Brachebegrünung mit Blümmischung → **ÖR 1**
- F2 - N-Depotdüngung mit Injektion → **geringe Teilnahme, Unsicherheiten bei Durchführung**
- F5 - Freiwillige Hoftorbilanz → **wird verpflichtend gefordert über Stoffstrombilanz (DüV)**
- C2 -Weinbausteillagen → **Zusammenführung mit Handarbeitsweinbau (Landesprogramm)**
- F1 - Winterbegrünung → **Zusammenführung mit E1.2 Begrünungsmischungen**

FAKT II

Prämienanpassungen im Vergleich zu FAKT I

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

	Alte Maßnahmen aus FAKT I	Prämienhöhe unverändert
A2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha
B1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandfläche ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 03, RGV/ha DGL	150 €/ha
B3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260 €/ha
B6	Messerbalkenschnitt in Kombination zu allen FAKT DGL-Flächen	50 €/ha
C3	Altwürttemberger Pferd – Stuten (Umfang: Tiere)	120 €
	Altwürttemberger Pferd – Hengste (Umfang: Tiere)	250 €
C3	Schwäbisch Hällisches Schwein – Muttersau (Umfang: Tiere)	160 €
E3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha

FAKT II

Prämienanpassungen im Vergleich zu FAKT I

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

	Alte Maßnahmen aus FAKT I	Prämienhöhe unverändert
E4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60 €/ha
E6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
E8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen	730 €/ha
G1	Sommerweideprämie	50 € je GV

FAKT II

Prämienanpassungen im Vergleich zu FAKT I

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Alte Maßnahmen- neue Prämienhöhen	Alte Prämienhöhe	Geplante Prämienhöhe
❖ Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen (B4)	280 €/ha	300 €/ha
❖ Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (B5)		
❖ Bewirtschaftung von Streuobstflächen (C1)	2,50 €/Baum	5 €/Baum
❖ Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung) (neu: reduziert auf N-Düngung) (F 3)	80 €/ha	50 €/ha
❖ Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (neu: vereinfachtes Verfahren) (F4)	120 €/ha	100 €/ha

FAKT II

Prämienanpassungen im Vergleich zu FAKT I

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Alte Maßnahmen- neue Prämienhöhen	Alte Prämienhöhe	Geplante Prämienhöhe
❖ Ökolandbau - Einführung - Acker (D2)	350 €/ha	430 €/ha
❖ Ökolandbau - Einführung - Grünland (D2)		
❖ Ökolandbau - Einführung - Gartenbau (D2)	935 €/ha	950 €/ha
❖ Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur (D2)	1275 €/ha	1450 €/ha
❖ Ökolandbau - Beibehaltung – Acker (D2)	230 €/ha	240 €/ha
❖ Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland (D2)	230 €/ha	240 €/ha
❖ Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau (D2)	550 €/ha	680 €/ha
❖ Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur (D2)	750 €/ha	1000 €/ha
❖ Ökolandbau Ausgleich Transaktionskosten (D 2), max. 600 €/Betrieb	40 €/ha	40 €/ha

FAKT II

Prämienanpassungen im Vergleich zu FAKT I

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Alte Maßnahmen- neue Prämienhöhen	Alte Prämienhöhe	Geplante Prämienhöhe
❖ Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2)	90 €/ha	100 €/ha
❖ Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel (E5)	2.500 €/ha	2.700 €/ha
❖ Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)	540 €/ha	650 €/ha

FAKT II

Prämienanpassungen im Vergleich zu FAKT I

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Alte Maßnahmen- neue Prämienhöhen	Alte Prämienhöhe	geplante Prämienhöhe
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (C):		
❖ Vorderwälder Rind - Milchkühe	100 €/Tier	120 €/Tier
❖ Vorderwälder Rind – Mutterkühe	70 €/Tier	90 €/Tier
❖ Vorderwälder Rind - Zuchtbulle	100 €/Tier	200 €/Tier
❖ Hinterwälder Rind - Milchkühe	170 €/Tier	400 €/Tier
❖ Hinterwälder Rind - Mutterkuh	120 €/Tier	140 €/Tier
❖ Hinterwälder Rind - Zuchtbulle	250 €/Tier	360 €/Tier

FAKT II

Prämienanpassungen im Vergleich zu FAKT I

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Alte Maßnahmen- neue Prämienhöhen	Alte Prämienhöhe	geplante Prämienhöhe
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (C):		
❖ Limpurger Rind - Milchkühe	170 €/Tier	400 €/Tier
❖ Limpurger Rind - Mutterkühe	120 €/Tier	140 €/Tier
❖ Limpurger Rind - Bulle	250 €/Tier	360 €/Tier
❖ Braunvieh - Milchkühe	170 €/Tier	400 €/Tier
❖ Braunvieh - Mutterkühe	120 €/Tier	140 €/Tier
❖ Braunvieh - Zuchtbulle	250 €/Tier	360 €/Tier
❖ Schwäb. Hällisches Schwein - Eber	160 €/Tier	180 €/Tier

FAKT II

Prämienanpassungen im Vergleich zu FAKT I

(vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Alte Maßnahmen- neue Prämienhöhen	Alte Prämienhöhe	geplante Prämienhöhe
Besonders tiergerechte Haltungsverfahren (G):		
❖ Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe (G 2.1)	9 €/Tier	14 €/Tier
❖ Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe (G 2.2)	14 €/Tier	23 €/Tier
❖ Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Einstiegsstufe (G 3.1)	20 €/100Tiere	25 €/100Tiere
❖ Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe (G 3.2)	50 €/100Tiere	65 €/100Tiere

FAKT II

Neue Maßnahmen in FAKT II (vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Neue Maßnahmen: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland (B7)	Geplante Prämienhöhe
❖ Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland (B7)	80 €/ha
Neue Maßnahmen: Umweltschonende Pflanzenerzeugung (E)	
❖ Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen) (E9)	130 €/ha
❖ Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (E10)	100 €/ha
❖ Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (E11)	300 €/ha
❖ Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticleanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) (E12)	50 €/ha
❖ Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker) (E13.1)	150 €/ha
❖ Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E13.2)	230 €/ha
❖ Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischung (E14)	500 €/ha
❖ Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischung (E15)	260 €/ha

FAKT II

Neue Maßnahmen in FAKT II (vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Neue Maßnahmen: Sicherung besonders gefährdeter Tierrassen (C)	Geplante Prämienhöhe
❖ Deutsches Edelschwein - Muttersau (Umfang: Tiere)	100 €/Tier
❖ Deutsches Edelschwein - Eber (Umfang: Tiere)	180 €/Tier
❖ Deutsche Landrasse - Muttersau (Umfang: Tiere)	100 €/Tier
❖ Deutsche Landrasse - Eber (Umfang: Tiere)	180 €/Tier

FAKT II

Neue Maßnahmen in FAKT II (vorbehaltlich Genehmigung durch die EU)

Neue Maßnahmen: Besonders tiergerechte Haltungsverfahren (G)	Geplante Prämienhöhe
❖ Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (G3.3)	130 €/100 Tiere
❖ Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrasen (G4.1)	130 €/100 Tiere
❖ Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen (G4.2)	8 €/Tier
❖ Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe (G 5)	Abferkelung: 110 €/Tier; Deckzentrum: 45 €/Tier; Wartestall: 125 €/Tier
❖ Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe (G 6)	8 €/Tier
❖ Tiergerechte Haltung von Kälbern (G 7) ¹⁾ Neue Maßnahme ab 2024 geplant	35 €/Tier
❖ Tiergerechte Haltung von Mastrindern (Einstieg/Premium) (G 8.1/G 8.2) ¹⁾	150 € / 250 € je Tier

Neue Maßnahme ab 2024 geplant

Wichtige Aspekte einzelner FAKT II - Maßnahmen

Stand 25.11.2022

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

Wegfallende Maßnahmen da Angebot als Öko-Regelung

- **Völliger Verzicht** (chem.-syn. Dünger + PSM) auf Acker und Dauerkulturen

Ggfs. Umstieg auf Öko-Landbau – aber wichtig Kontrollvertrag vor dem 01.01.2023 abschließen!

Bei erstmaliger Beantragung von D2 „Ökologischer Landbau“ oder bei Wechsel der Kontrollstelle ist der Kontrollvertrag mit dem Förderantrag bei der unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

„bleibende“ Maßnahmen

- **ext. Grünland mit mind. 6 Kennarten** (260 €/ha, **Ä: 5 Jahre dieselbe Fläche**)
- **Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau** (**Ä: 100 €/ha (bisher 90 €), Mulchen/Einarbeiten nicht vor 15. 1. (bisher Ende Nov. – aber durch GLÖZ nicht möglich)**)
- **Trichogramma in Mais** (60 €/ha, **Ä: nur noch 2-malige Ausbringung möglich**)
- **FFH-Wiesen** (**Ä: 300 €/ha (bisher 280 €), 5 Jahre dieselbe Fläche**)
- **Messerbalkenschnitt** (**Ä: kombinierbar mit allen sonst beantragten FAKT-DGL-Flächen (bisher nur 6 Kennarten, Biotope, FFH-Wiesen), 50 €/ha**)

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

„bleibende“ Maßnahmen

- **Precision Farming** (Ä: 50 €/ha (bisher 80 €), P-Düngung entfällt, offline-Planung möglich)
- **Strip Till** (Ä: 100 €/ha (bisher 120 €), **zusätzlich in Raps/Sonnenblumen/Hirse möglich**; absetziges Verfahren möglich; mind. 45 cm Reihenabstand; mind. 50%)
- **Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen** (Ä: Fördersätze v.a. bei Milchkühen erhöht von 170 € auf 400 € (außer Vorderwälder), Deutsches Edelschwein und Dt. Landrasse förderfähig (100 € Zuchtsau, 160 € Zuchteber)
- **Blüh-, Brut-und Rückzugsflächen** (Ä: 650 €/ha (bisher 540 €), 5 Jahre dieselbe Fläche)
- **mehnjährige Blümmischungen** (730 €/ha, kÄ, 5 Jahre dieselbe Fläche)
- **Ökolandbau –Einführung** (Ä: 430 €/ha Acker/GL (bisher 350 €),)
- **Ökolandbau –Beibehaltung** (Ä: 240 €/ha Acker/GL (bisher 230 €))
- **Ökolandbau Transaktionskosten** (bisher Kontrollkosten): (Ä: 40 €/ha (bisher 60 €), max. 600 €/Betrieb bleiben)

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

Neue Maßnahmen

- **Völliger Verzicht** (chem.-syn. Dünger + PSM) auf gesamtem **DGL: 80 €/ha (ohne GV)**
 - kein flächiger PSM/Dünger-Einsatz
 - **förderfähig nur wenn kein anderweitiges Verbot – z.B. Naturschutzgebiet**
- **Mais mit Gemengepartner Stangenbohne (130 €/ha)**
 - Aussaat als fertige Mischung 60-70% Maissamen und 30-40% Stangenbohnen
 - Anbau sollte frühestens erneut nach 4 Jahren erfolgen
- **mehrfähriger Ackerfutterbau (100 €/ha, 40 €/ha Öko)**
 - Ziel: mehrjähriger Anbau, aber min. 2 Jahre
 - Ansaatmischung entsprechend amtl. empfohlenen Mischungen, mind. 2 Mischungspartner, Leguminosen min. 33% Gewichtsanteil – Nachweis Saatgutbelege
 - Nachsaat von Leguminosen zulässig, kein PSM ab Einsaat
 - **Verwertung nur als Futter** (mind. 1 Schnitt/Jahr oder Weide), Nachweis bei Abgabe
 - Umbruch ab 16.1. Folgejahr

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

Neue Maßnahmen

- **Fungizidverzicht in WW, Dinkel, Triticale bis Ährenschieben (50 €/ha)**
 - keine Fungizide vom 1.1. bis EC 49 (außer Beizung)
 - Körnernutzung (**kein GPS**)
 - PS-Dokumentation

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

Neue Maßnahmen

- **Getreide-Lichtäcker (150 €/ha)**
 - Drillreihenabstand mind. 25 cm, max. 45 cm
 - reduzierte Saatstärke und N-Düngung (entsprechend Ertragserwartung)
 - **ab Aussaat keine Herbizide und Insektizide, Fungizide sind zulässig**
- **Getreide-Lichtäcker mit blühender Untersaat (230 €/ha)**
 - Auflagen s.o. Lichtäcker, aber Aussaat in Doppelreihen möglich, dann muss der Abstand der Doppelreihen min. 30 cm betragen
 - Einsaat einer blühenden Untersaat (i.d.R. Frühjahr) lt. Empfehlung LTZ (in Arbeit)
 - Umbruch Untersaat nicht vor 1. September
 - Nutzung der Untersaat ist nicht zulässig

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

Neue Maßnahmen

- **mehnjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen (500 €/ha)**
 - Einsaat einer vorgegebenen mehrjährigen Wildpflanzenmischung mit mind. 20 Arten (in Arbeit)
 - keine chem.-syn. PSM nach Bestandsetablierung
 - mind. 1 Schnitt/Jahr, keine Futternutzung
 - Pflege und Nutzung nur zwischen 15.07. und 15.09.
 - Keine Herbsdüngung,
 - Pflegeverbot vom 15.09. bis 15.03. (Düngung, etc.)
 - max. 10 ha/Unternehmen
 - Empfehlung der Staffelnutzung, Abstand min. 2 Wochen für Rückzugsbereiche
 - gleiche Fläche über Verpflichtungsdauer

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

Neue Maßnahmen

- **Streifenanbau mehrjähriger Biomassepflanzen und Wildpflanzen (260 €/ha)**
 - Mindeststandzeit 5 Jahre auf demselben Schlag
 - Streifenanbau mehrjährige Biomassepflanzen (vorherige Mischung oder: Topinambur, Brennnessel, Silphie, Chinaschilf, Szarvasi-Gras, Rohrglanzgras) auf max. 90% der Fläche und max. 60 m Breite
 - Streifenanbau einer vorgegebenen mehrjährigen Wildpflanzenmischung mit mind. 20 Arten auf mind. 10% der Fläche und mind. 6 m Breite in der Schlagmitte, am Schlagrand überwiegend 6 m Breite.
 - mind. 1 Schnitt/Jahr, keine Futternutzung
 - Pflege und Nutzung nur zwischen 15.07. und 15.09.
 - Keine Herstdüngung,
 - Pflegeverbot vom 15.09. bis 15.03. (Düngung, etc.)
 - max. 10 ha/Unternehmen
 - Empfehlung der Staffelnutzung, Abstand min. 2 Wochen für Rückzugsbereiche
 - gleiche Fläche über Verpflichtungsdauer

GAP-Reform: 2. Säule (FAKT II)

Neue Maßnahmen

- **Tiergerechte Haltung von Kälbern, Mastrindern:**
 - **Kälber von Milchviehbetrieben aus BW**
 - **Baurecht / Genehmigungssituation bedenken**

Informationen zu FAKT II

- Alle Antragsteller des Gemeinsamen Antrags 2022 haben im September 2022 vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) ein Infoschreiben zu FAKT II und dem Antragsverfahren erhalten.
- Alle angebotenen Maßnahmen sind detailliert dargestellt in der FAKT II – Broschüre. Diese ist eingestellt unter <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/FAKT-II>
- die FAKT II - Broschüre finden Sie auch unter www.ga-sig.de
- weitere Informationen: Infodienst Landwirtschaft des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unter www.landwirtschaft-bw.info

Vielen Dank für Ihr Interesse

Unsere heutigen Präsentationen stehen Ihnen im Internet unter

www.ga-sig.de

zum Download zur Verfügung.

Kennen Sie den Newsletter vom Fachbereich Landwirtschaft?

Wir informieren Sie mehrmals im Jahr per E-Mail zu aktuellen Themen
(Gemeinsamer Antrag, Pflanzenbau, Düngung, Tierhaltung u.a)

Registrierung unter www.landwirtschaft-sig.de unter „Newsletter“